

12. November cr. § 133 des Reichs-Straf-Gesetz-Buches bestimmt. Aber eine Urkunde, ein Register, Acten oder einen sonstigen Gegenstand, welche sich zur amtlichen Aufbewahrung an einem dazu bestimmten Orte befinden, oder welche einem Beamten oder einem Dritten amtlich übergeben worden sind, verfallig vernichtet, bei Seite schafft oder beschädigt, wird mit Gefängnis bestraft. In Beziehung auf diese Bestimmung entschied das Ober-Tribunal, daß unter einem „zur amtlichen Aufbewahrung bestimmten Orte“ nicht nur ein Ort, der gesetzlich oder durch eine Dienstvorschrift ausdrücklich hierzu bestimmt ist, sondern auch beliebigen Orten zu verstehen sei, welcher sich zur zweckentsprechenden Aufbewahrung der betreffenden Urkunden eignet und hierzu auch freis zugänglich wird. Ferner entschied das Ober-Tribunal in derselben Unterfuchungsphase, daß unter Befestigung von Urkunden keineswegs eine für immer geschehene Entziehung zu verstehen sei; es immer vielmehr dem Vorlaute und Zwecke des Gesetzes nach auch eine zeitweilige Befestigung, wenn dieselbe in der Absicht eisetzt, dem Bechtigten die Zugänglichkeit zu den betreffenden Urkunden zu entziehen. — Der geschicklich angetretene Caplan K. zu G. (Waffeln) hatte die Kirchenbücher seiner Gemeinde verbergen, um dieselben einer Consecration seitens des Staats zu entziehen, und entzog sie so eine Zeit lang der berechtigten Benutzung. Auf Grund des § 133 des Straf-Gesetz-Buches angeklagt, wurde Caplan K. vom Appellations-Gericht zu Münster demgemäß verurtheilt. In der gegen dieses Urtheil eingelegten Revisionsbeschwerde betonte der Angeklagte, daß Kirchenbücher keine staatlichen Urkunden seien, daß für deren Aufbewahrung weder gesetzlich noch durch eine Instruction ausdrückliche Bestimmungen existirten, und daß er die Kirchenbücher nicht für immer der öffentlichen Benutzung entziehen wollte. Diese Behauptung wurde jedoch vom Ober-Tribunal als unbegründet zurückgewiesen, indem es unter Anderem ausführte: „Die Kirchenbücher, mögen sie auch ursprünglich von der Kirche und zu den Zwecken der Kirche eingeführt sein, haben doch im Laufe der geschichtlichen Entwicklung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat fast überall und insbesondere auch im Preussischen Staate ihren rein kirchlichen Charakter verloren und zugleich die Natur von bürgerlichen Standesregistern angenommen, welche der Staat auch für seine Zwecke benutzet, auf deren Einrichtung und Führung er sich aber auch eben deshalb in Wege der Gesetzgebung und Verwaltung erheblichen Einfluß verschafft hat. Die Absicht, als ob lediglich ein vom Gesetze oder doch mindestens durch eine Dienstvorschrift bestimmter Ort als ein zur amtlichen Aufbewahrung der Urkunden bestimmter Ort im Sinne des § 133 angezogen werden dürfe, ist irrig; sie entzerrt dem Zwecke, wie dem Vorlaute des Gesetzes um so weniger, da dasselbe keineswegs sich auf den Ausdruck „an einem öffentlichen Verwahrungsorte“ und anstatt des in dem § 118 des ersten Entwurfs des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund gewählten Ausdrucks „an einem dienstlich bestimmten Orte“ des beibehaltenen Ausdrucks „an einem dazu (se. zur amtlichen Aufbewahrung) bestimmten Orte“ sich bedient. Vielmehr kann als ein „dazu bestimmter Ort“ in Ermangelung eines Gesetzes oder einer ausdrücklichen Dienstvorschrift auch der beliebige Ort betrachtet werden, welcher nach Zweck und Wesen der betreffenden Urkunden von dem zur Aufbewahrung derselben dazu notwendig erforderlich ist, wenn er keine Aufbewahrungspflicht abgibt, sondern nur, wobei es nicht ausgeschlossen ist, daß mehrere Orte alternativ als zur Aufbewahrung geeignet erscheinen. Der Appellationsrichter konnte deshalb im vorliegenden Falle ohne Rechtsirrtum annehmen, daß die Kirche und die Pfarrwohnung die zur Aufbewahrung der Kirchenbücher bestimmten Orte waren. Endlich ist auch der Vorwurf unbegründet, daß der Appellationsrichter mit Unrecht eine Befestigung der fraglichen Bücher angenommen habe. Denn namentlich der Begriff des Befestigens ist nicht durch eine jede, lediglich zum Zwecke eines bis vorübergehenden unbefugten Gebrauchs verübte Wegnahme der Urkunden von ihrem Verwahrungsorte erfüllt wird, so vielmehr dieselbe doch auf der anderen Seite keineswegs eine für immer geschehene Entziehung; es genügt vielmehr dem Vorlaute wie dem Zwecke des Gesetzes nach auch eine zeitweilige Befestigung, wenn dieselbe in der Absicht erfolgt, dem Bechtigten die Zugänglichkeit zu den betreffenden Urkunden zu entziehen. In diesem Sinne hat aber der Appellationsrichter ein „Befestigen“ festgestellt, indem er sagt, daß die Kirchenbücher von dem Angeklagten von dem zur Aufbewahrung bestimmten Orte weg, resp. bei Seite geschafft seien und verheimlicht werden.“

— Die von der geheimen Dicesanverwaltung organisirte terroristische Einmischung auf die mit dem Königl. Commissarius für die Verwaltung des Kirchenvermögens der Erzdiocese Posen correspondirenden Geistlichen beginnt bereits ihre Wirkung zu üben. Das Organ der geheimen geistlichen Behörde „Kurver. vogn.“ verheimlicht mit großer Gemüthsruhe einen an die Redaction eingehenden Brief eines Geistlichen, worin dieser das rätheliche Gesandnis ablegt, daß er bisher aus Unkenntnis der kirchlichen Verhältnisse mit dem Königl. Commissarius von Warschau amtlich correspondirt habe, durch die

Behauptungen und Ermahnungen des „Kurver. vogn.“ aber befehrt worden sei und künftig mit unerschütterlicher Treue zur kirchlichen Fahne halten werde. — Der „Kurver. vogn.“ bringt seit etwa 8 Tagen in jeder seiner Nummern fast aus allen Decanaten Correspondenzen, in welchen diejenigen Geistlichen, welche vom Königl. Commissarius für die Verwaltung des Kirchenvermögens wegen Nichtbeantwortung der Befragungen desselben mit Drohungen beehrt worden sind, namhaft gemacht und wegen ihrer freien Willkürlichkeit an die Kirche beehrt werden. Diese Correspondenzen haben offenbar den Zweck, die kirchlichen Geistlichen zur Nachahmung der gerühmten Vorbilder kirchlicher Treue anzuapornen. Man sieht daraus zugleich, daß die Zahl der renitenten Geistlichen eine sehr bedeutende ist und daß, wenn gegen sie in gesetzlichem Wege bis zur Amtsentziehung vorgegangen wird, der größte Theil der Pfarrgemeinden bald der Seelsorge entbehren würde.

— Der „Zeitung für Vorkämpfer“ wird aus Eubenburg geschrieben, daß demnach die letzten noch stehenden Festungswerke abgebrochen werden sollen. Bekanntlich soll zufolge des Vertrags von 1867 Eubenburg völlig der Charakter einer Festung verlieren, was dann auch in kurzer Zeit zu den verfallenen Thälern geändert werden wird.

— Aus Kurhessen, 29. November. Unsere Localblätter bringen Aetionen über ein bedeutendes Erkranken der Kurfürsten. Nach der einen Angabe soll er an Marasmus senilis leiden und in Folge hiervon eine vollständige Zerfällung der Verdauung, absolute Appetitlosigkeit und eine mehr und mehr sich steigende Anämie eingetreten sein. Nach einer anderen Angabe wäre der greise Herr von einem Rückenmarksleiden heimgefallen und liege in Abnung des herannahenden Todes alle seine Kräfte im Krankenlager. Wieder andere Mittheilungen stellen den Zustand jedoch als weniger bedenklich hin, und so lange die „Hess. Blätter“, welche mit dem Herzoglicher Hof direct Beziehungen unterhalten, keine Bülletins bringen, dürfte der Zustand des Kurfürsten wohl noch nicht sehr bedenklich sein. — In Pannan ist die Bildung einer altkirchlichen Gemeinde bestehende anzuheben. — Die zum Bisthum Sulda gehörige Gemeinde Herzog hatte unter Zustimmung ihres Pfarrers in die Kirche eine Gebetsstube für die am letzten Krieg beteiligten Artangehörigen aufhängen lassen, mußte die Tafel aber auf Anordnung der Bischöflichen Behörde wieder aus der Kirche entfernen. Niemand weis sich die Gründe zu erklären. — Der katholische Gesellenverein in Sulda hat dieser Tage sein 20jähriges Stiftungsfest in demonstrativer Weise mit einem Festzug durch die Stadt, Musik und Speisung. — Unter den jüngsten Beiträgen zu dem Unterstiftungsvereine für die renitenten Pastoren der „Eidgenössischen Reichsvereine“ Sammlungen der „Mitteldeutschen Reichsvereine“ 57 und 25 R. von dem Braunschweiger Unterstiftungsvereine 50 R. Mecklenburgische Sammlung 800 R. durch Pfarver Freitag in Hannover 171 R., durch den Herausgeber des „Freimund“ in Gungenshausen 220 R. u. u. Auch der Herr Minister Scheffer figurirt wieder einige Male mit kleinen Posten.

— München, 30. November. Der Oberbayerische Schwurgerichtshof hat innerhalb 6 Tagen in 5 Präprocessen einige ergiebige Strafdemerkungen. Zuerst kam der Redacteur des socialistischen „Zeitgeists“, Bruno Geiser, und der ehemalige städtische Officier v. Oester, ein alter Herr, der für die „ungläublichen“ Arbeiter schwärmte, daran, und wurde wegen eines von letzterem eingeleiteten und im genannten Blatte erschienenen Artikels, in welchem der hiesigen Polizei-Direction unerhörte Willkür vorgeworfen war, v. Oester zu einer einmonatlichen und Geiser, dem nach eine Verleumdung eines einzelnen der Deutschen Gewerbevereine und des Art. 14 des Vereinsgesetzes zur Last lag, wegen der drei ersten des letztgenannten zu einer Gefängnisstrafe von 20 R., dann ein halbes Duzend andere socialistische Antreiber wegen derselben Vereinsgesetzes-Verletzung zu einer solchen von 10 R. verurtheilt. Die zweite Gruppe war das Organ des Organs für höhere Gemeindefürer, v. h. der Verleger und faktische Redacteur und ein paar frühere Redactions-Prüfungen der „Neuen Wirth“ sind, genannt zu werden, was so weniger, als zwei derselben schon wegen Betrugs „gelesen“ haben, und der Dritte wegen Verleumdung der Ehrlichkeit durch die Presse bestraft werden ist. Die Subjecte der Anklage gegen sie bildeten ordinaire Schimpfretoren und Verhöhnungen hiesiger Polizeibeamten, eines Officiers und einiger Privatpersonen. Mit Rücksicht auf die Irrelevanz der fraglichen Grenzstränkungen wurden gegen diesen journalistischen Pöbel mildernde Gefängnisstrafen von 15, 10 und 4 Monaten ausgesprochen. Der anhängende in der Gesellschaft der früheren Drucker des Blattes kam frei. Am vergangenen Sonnabend hatte sich ein alter Bekannter Ihrer Leser, der Pfarver und Landtags Abgeordnete Wabr, den Gesellenverein wieder einmal vorzustellen. Er macht es sich zur christlichen Aufgabe, Leute, besonders Beamte, die er nicht leiden kann, namentlich wenn sie liberal sind, in ihrer dienstlichen und socialen Stellung zu vernichten. Wegen neuerlicher dergleicher Verleumdungen gegen Staatsdiener an seinem

Wohnorte Obermannstadt abermals vor das Schwurgericht verurtheilt, blamierte sich der hochwürdige Herr durch seine Behauptungen, den Wahrheitsbeweis für die den Belehrteten, zum Theil in einer öffentlichen Gerichtsverhandlung entgegengetretenen Behauptungen zu liefern, unthunlich. Die Managen geniren ihn zwar nicht im Mindesten; dagegen büßten ihm die 8 Monate Gefängnisstrafe, die ihm für seine Werke der Blässlichkeit nachträglich dictirt wurde, etwas unangenehm sein. Heute endlich wurde zuerst der Redacteur des „Südd. Telegraph“, weil er so unverschämlich war, einen Theil der in der Wiener Presse vor der Zeit veröffentlichten sublimen Anklagebriefe abzuhandeln, verurtheilt, einen halben Tag zu zahlen, welche Strafe zu verschmerzen ist, nach ihm aber der nicht erlöschende und deshalb ohne Zensurung der Geschworenen verhandelte Redacteur des eben „Watersland“, Dr. Seil, der schon theils in eigener Person, theils in seinen Streichmännern nicht weniger als 9 Mal wegen Prebendlicke bestraft worden ist, neuerdings zu einer 10monatlichen unverschämlichen Zurückgehehen verurtheilt, weil er in 3 von ihm selbst verfaßten Artikeln seines Blattes den Reichstangler in infamster Weise, d. h. durch die bekante Unterstellung, als habe derselbe nur ein Schein-Atentat auf sich in Scene gesetzt, beschimpft hat.

— Paris, 30. November. Heute wurde die Session der National-Versammlung wieder eröffnet. Die Deputirten hatten sich ziemlich zahlreich eingefunden. Ein großer Theil derselben war schon um 1 1/2 Uhr nach Versailles gekommen, um den Versammlungen der parlamentarischen Vereine anzuzuwohnen. Herzog d'Audiffret-Pasquier, der um 12 1/2 Uhr nach Versailles fuhr, schien verzeihlich über den Ausgang der gestrigen Gemeinderatswahlen in Paris und meinte, daß man Frankreich doch retten werde, da es 500 Conservativen und 200 Radicals habe, worauf einer seiner Collegen mit den Worten antwortete: „Aber wie viele Conservativen giebt es unter Ihnen.“ Im Ganzen genommen, haben sich die An- und Wählenden der Deputirten seit der letzten Session wenig geändert. Gambetta war sehr außer Raum. Deenen, welche damit drohten, daß Paris bald eine Gemeinde-Commission erhalte, antwortete der Dictator, daß der „Gemeinderath“ der Gr.-Stadt die Welt durch seine Mäßigung in Erlassen verlesen werde. Die Zahl der Neugewählten: die sich heute in Versailles eingefunden, war nicht sehr groß. Die Ertheilung sprach man viel überaus. Unter den Deputirten in Paris und die nächsten Ereignisse. Im Allgemeinen glaubte man, daß der Conflict erst im Januar ausbrechen werde, da alle Parteien darin einig waren, die stümmlischen Diskussionen bis zum Monat Januar zu verlegen, um den Neujahrsfesten nicht zu schaden. Die Regierung wolle die ihr genöthigt sein müssen, um so viele Mitglieder des linken Centrums als nur möglich, zu sich hinüberzuziehen. Die öffentliche Sitzung wurde um 2 Uhr 40 Min. eröffnet. Präsident Buffet führte den Vorank. Die Sitzung war ohne alles Interesse. Man nahm zuerst die Billigung der Abtheilungen vor und legte dann die Tagesordnung für morgen fest (Wahl des Vizepräsidenten). Während der Sitzung unterbrachen sich die Deputirten. Besonders unruhig waren Thiers, Gambetta und Broglie. Thiers sprach häufig über die gestrigen Wahlen. Daß dieselben etwas radical ausgefallen, erklärte er dadurch, daß, wenn man in Paris etwas betonen wolle, man dies in der Sitzung des Senats thun. Beim Beginn der Sitzung sagte der Kriegsminister fünf Gehenswürde auf den Tisch des Senats nieder. Unter denselben befindet sich eine über die Senec. Cadres. Der General de Giffay ist bekanntlich gegen den, welchen der General Charaten ausgearbeitet, und hat es vorgezogen, einen ganz neuen einzureichen, anstatt Verbesserungsanträge zu stellen. Die übrigen Gehenswürde betreffen die Organisation des Generalstabs, die Organisation der Gabelle, die militärischen Materialien und die Ausdehnung eines Credits des Kriegsministeriums. Für alle fünf Gehenswürde wurde die Dringlichkeit erklärt. Die Sitzung wurde um 3 Uhr 25 Minuten aufgehoben. — Diesen Abend gegen 11 Uhr wurde das Ergebnis der heutigen Gemeinderatswahlen bekannt. Der radicale Wahlausgang brachte 65 seiner Candidaten durch. Von der conservativ-republicanischen und der clerical-conservativen Richtung wurden 11-12 gewählt, wobei aber nicht zu übersehen ist, daß ungefähr 15 der gewählten republicanischen Candidaten sich auch auf der conservativ-republicanischen Liste befanden, so daß von der Gesamtzahl 80 ungefähr 50 unumwunden gewählt wurden, daß die Radicalen die Oberhand behalten würden, war vorauszuhaben gewesen: Da jedoch die Zahl derer, die sich an den Wahlen beteiligten, viel bedeutender war als 1871, so ist der jetzige Sieg des Radicalismus in Paris jedenfalls glänzender. Paris selbst nahm das Wahlergebnis ziemlich gleichgültig an. Die Deputirten waren nicht mehr beehrt als am gewöhnlichen Sonntag, und der „Soll“, der um 11 Uhr mit einem Theil der Wählergebnisse erschien, wurde nicht sehr viel verkauft. Die Arbeiterviertel waren noch viel ruhiger als die Bauviertel. In den Schenken der Fauburgs waren nicht mehr Leute wie gewöhnlich, in Salomon keine schienen, nur die Polizeidiener und die Maire. Der Präfect Renaud fandte die Wähler-